

Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas



21. TAGUNG
CPL(21)5
28. September 2011

Vorbehalte und Erklärungen zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung

Governance-Ausschuss
Berichtersteller: Michael COHEN, Malta (L, SOZ¹)

Entschliessungsentwurf (zur Abstimmung)	2
Empfehlungsentwurf (zur Abstimmung)	3

Zusammenfassung

Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung ist nach wie vor das wichtigste europäische Rechtsinstrument für die Garantie und Entwicklung der kommunalen und regionalen Demokratie.

Der Kongress ist bestrebt, den Einfluss der Charta auszuweiten. Zu diesem Zweck hat er sich verpflichtet, und hält die Mitgliedstaaten dazu an, dies ebenfalls zu tun, regelmäßig die Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Vertrag mit dem Ziel zu prüfen, ihre offizielle Anwendung in den Mitgliedstaaten auszuweiten, sofern dies möglich ist.

Der Kongress wird diese Angelegenheit bei allen seinen länderspezifischen Beobachtermissionen ansprechen und er lädt die Verbände der Gemeinden und Regionen ein, sich an diesem Prüfungsverfahren zu beteiligen.

Das Ministerkomitee wird gebeten, das Verfassen von Berichten zu den nicht akzeptierten Bestimmungen der Charta zu erwägen.

¹ L: Kammer der Gemeinden / R: Kammer der Regionen
ULDG: Unabhängige und liberaldemokratische Gruppe des Kongresses
EVP/CD: Gruppe der Europäischen Volkspartei - Christdemokraten des Kongresses
SOZ: Sozialistische Gruppe des Kongresses
NI: Mitglieder, die keiner politischen Gruppe des Kongresses angehören



ENTSCHLIESSUNGSENTWURF²

1. Der Kongress ist von der Notwendigkeit überzeugt, die Anwendung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (im Weiteren „die Charta“) in den Mitgliedstaaten mit dem Ziel auszuweiten, die Systeme der kommunalen Selbstverwaltung im Interesse der Bürger zu stärken.

2. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat, als sie die Charta ratifizierten, ihren Anwendungsbereich in Form von Vorbehalten oder Erklärungen eingeschränkt. „Ein «Vorbehalt» ist eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder bei dem Beitritt zu einem Vertrag abgegebene einseitige Erklärung, durch die der Staat bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern.“ (Wiener Konvention über das Recht der Verträge).

3. Der Kongress ist der Überzeugung, dass Vorbehalte und Erklärungen regelmäßig überprüft werden sollten, um zu bestimmen, ob sie immer noch relevant oder erforderlich sind. Kürzlich erfolgte Monitoring-Aktivitäten des Kongresses haben aufgedeckt, dass Entwicklungen, die in einigen Staaten seit der Ratifizierung stattgefunden haben, die Vorbehalte überflüssig gemacht haben, die sie bei der Ratifizierung der Charta eingereicht hatten.

4. Der Kongress stellt fest, dass die Charta in ihrer Gesamtheit von 24 Mitgliedstaaten angenommen wurde, wohingegen 21 Staaten ihre Verpflichtungen in Form von Vorbehalten eingeschränkt haben.

5. Die 2011 vom Generalsekretär des Europarats mit dem Ziel durchgeführte Überprüfung, die Verträge der Organisation zu stärken, befasste sich auch mit dieser Angelegenheit, und ermutigt die Monitoring-Mechanismen des Europarats, die Frage der Vorbehalte zu prüfen.

6. Der Kongress verpflichtet sich daher:

a. eine regelmäßige Überprüfung, je Land und Artikel, der Vorbehalte und Erklärungen zur Charta durchzuführen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und ihren Gemeindeverbänden, mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten aufzufordern, die Anzahl der Artikel auszuweiten, durch die sie sich gebunden fühlen, und jene Vorbehalte aufzuheben, die nicht mehr erforderlich sind;

b. bei seinen Besuchen zur Überprüfung der Anwendung der Charta in den Staaten diese Frage systematisch anzusprechen und seinen politischen Dialog mit den Mitgliedstaaten fortzuführen, um diese aufzufordern, dem europäischen Trend zur Subsidiarität mit dem Ziel zu folgen, die Charta in ihrer Gänze umzusetzen.

7. Der Kongress fordert die nationalen Verbände der Gemeinden und Regionen in jenen Mitgliedstaaten auf, die Vorbehalte und Erklärungen zur Charta formuliert haben, sich am Überprüfungsprozess zu beteiligen und ihn über Fälle in Kenntnis zu setzen, in denen die Anwendung der Charta ausgeweitet werden könnte.

² Vorläufiger Entschließungsentwurf und vorläufiger Empfehlungsentwurf, am 26. September 2011 vom Governance-Ausschuss angenommen.

Mitglieder des Ausschusses:

B.-M. Lövgren (1. Vorsitz), V. Rogov (3. Vorsitz), D. Barisic, N. Berlu (Stellvertreter: C. Tascon-Mennetrier), B. Biscoe, W. Borsus, M. Chernishev (Stellvertreter: V. Novikov), M. Cohen, B. Degani, A. Ü. Erzen, H. Feral, P. Filippou, G. Gerega, M. Hegarty, I. Henttonen, L. Iliescu, P. Karleskind, I. Khalilov, O. Kidik (Stellvertreter: S. Tunalı), E. Lindal, O. Luk'ianchenko, C. Mayar, M. Mahmutovic, C. Mauch, J. McCabe, A. Mediratta, J. Mend, A. Mimenov, E. Mohr, G. Neff, A. Nemcikova, E. Yeritzyan (Stellvertreter), R. Nwelati, F. Pellegrini, J. Pulido Valente, G. Roger, S. Röhl, B. Rope, R. Roper, M. Mancera, M. Sabban, C.-L. Schroeter, A. Sokolov (Stellvertreter), N. Stepanovs, D. Suica, S. Tobreluts, P. Van der Velden, E. Verrengia.

N.B.: Die Namen der Mitglieder, die an der Abstimmung teilnahmen, sind kursiv gedruckt.

Sekretariat des Ausschusses: T. Lisney und N. Howson.

EMPFEHLUNGSENTWURF³

1. Der Kongress, in der Überzeugung, dass die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (im Weiteren „die Charta“) ein einzigartiges internationales Rechtsinstrument zur Stärkung der Demokratie auf kommunaler Ebene ist, und entschlossen, die Mitgliedstaaten bei einer effektiveren Nutzung der Charta zu unterstützen und seine eigenen Bemühungen zur Stärkung ihrer Umsetzung zu erhöhen, hat seine erste Überprüfung der Vorbehalte und Erklärungen durchgeführt, die von den Vertragsstaaten zur Charta vorgelegt wurden.

2. Der Kongress ist der Überzeugung, dass viele Mitgliedstaaten ihr System der kommunalen Selbstverwaltung seit der Ratifizierung der Charta erheblich verändert haben und dass in Folge die Vorbehalte, die sie zum Zeitpunkt der Ratifizierung vorgelegt haben, nicht mehr länger erforderlich sein könnten.

3. Der Kongress verweist auf den Trend in den neueren Verträgen des Europarats, und begrüßt diesen, die Möglichkeit auszuschließen, bei der Ratifizierung der Verträge Vorbehalte zu erklären.

4. Der Kongress begrüßt auch und unterstützt die 2011 vom Generalsekretär des Europarats mit dem Ziel durchgeführte Überprüfung, die Verträge der Organisation zu stärken und jene zu identifizieren, die im Hinblick auf die Arbeit der Organisation am wichtigsten sind.

5. Der Kongress bittet aus diesem Grund das Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten, die Vorbehalte vorgelegt haben, aufzufordern:

a. gemäß Artikel 12 der Charta⁴ diese Erklärungen mit dem Ziel zu prüfen, die Anzahl der Artikel, durch die sie sich gebunden fühlen, zu erweitern;

b. gemäß Artikel 13 der Charta⁵ diese Vorbehalte zu prüfen, um zu bestimmen, ob die Anwendung der Charta ausgeweitet werden könnte;

c. gemäß Artikel 16 der Charta⁶ und anderen Erklärungen, die die Gebietskörperschaften einschränken, in denen die Charta Anwendung findet, um diese Einschränkungen zu untersuchen und um zu bestimmen, ob diese immer noch erforderlich sind.

6. Der Kongress bittet aus diesen Gründen das Ministerkomitee:

a. das Verfassen regelmäßiger Berichte über die nicht akzeptierten Bestimmungen der Charta zu erwägen;

b. seine Bemühungen fortzusetzen, den Einsatz der Vorbehalte und Erklärungen in seinen Verträgen auf ein striktes Minimum zu beschränken.

³ Siehe Fußnote 2.

⁴ Andorra, Armenien, Österreich, Aserbaidshan, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechische Republik, Frankreich, Georgien, Griechenland, Lettland, Malta, Liechtenstein, Montenegro, Niederlande, Rumänien, Serbien, Spanien, Schweiz und Türkei.

⁵ Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Irland, Niederlande, Rumänien, Spanien, Schweden, Schweiz und Großbritannien.

⁶ Dänemark, Georgien und Niederlande.